

## **G e s e t z e n t w u r f**

### **der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

#### **Thüringer Gesetz zur Modernisierung des Schulwesens**

##### **A. Problem und Regelungsbedürfnis**

##### **Artikel 1 – Änderung des Thüringer Schulgesetzes**

###### Praxisorientierung/berufliche Orientierung

Wichtige Aufgabe der Schule ist nach der Präambel des Thüringer Schulgesetzes die Vorbereitung auf das Berufsleben. Erst seit 2020 macht der § 47a Aktivitäten der Berufs- und Arbeitsweltorientierung zum verpflichtenden Bestandteil des Unterrichts. Praxisorientiertes Lernen soll grundlegend im Unterricht der Sekundarstufe I verankert werden.

###### Weiterentwicklung des längeren gemeinsamen Lernens an einer Gemeinschaftsschule

Nach § 4 Abs. 5 und 6 sind auch Gemeinschaftsschulen mit den Klassenstufen 5 bis 10 zulässig. Diese Form der Gemeinschaftsschule wird der pädagogischen Zielrichtung des längeren gemeinsamen Lernens an einer Gemeinschaftsschule jedoch nur bedingt gerecht. Daher soll der nächste Schritt zum weiteren Ausbau der Gemeinschaftsschule in Thüringen vollzogen werden.

###### Besondere Leistungsfeststellung

In Thüringen ist Voraussetzung für den Erwerb eines dem Realschulabschluss gleichwertigen Abschlusses im gymnasialen Bildungsgang eine besondere Leistungsfeststellung. Dies ist in anderen Bundesländern nicht der Fall.

###### Ganztag

Schulen können sich derzeit auf Antrag des Schulträgers, nach Zustimmung der Schulkonferenz, bei begründetem Bedarf zu teilgebundenen und vollgebundenen Ganztagschulen ent-

wickeln, soweit die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen vorliegen. Hier soll die Position der Schulkonferenz gestärkt werden. Im Verfahren zur Entwicklung zur Ganztagschule soll die Schulkonferenz gegenüber dem Schulträger selbst initiativ werden können.

#### Auswahlverfahren

Die Auswahlverfahren an allgemeinbildenden Schulen lassen bisher die Berücksichtigung eines anerkannten reformpädagogischen Konzepts oder einer besonderen Profilierung als vorrangiges Auswahlkriterium nicht zu. Damit haben Schüler, für die diese Schulen nicht die wohnortnächsten sind, geringe Chancen auf eine Aufnahme.

#### Schulbesuch außerhalb Thüringens

Der Besuch einer Schule außerhalb Thüringens zur Erfüllung der Schulpflicht soll grundsätzlich immer ermöglicht werden. Der bisherige Genehmigungsvorbehalt seitens der Staatlichen Schulämter soll bezogen auf den Besuch einer allgemein bildenden Schule entfallen.

#### Schulpflichterfüllung in der Fachklasse der Berufsschule

Nach bisheriger Rechtslage ist die Erfüllung der Schulpflicht im zehnten Schulbesuchsjahr für Schüler ohne Hauptschulabschluss nur an einer allgemein bildenden Schule oder in Vorklassen beziehungsweise dem Berufsvorbereitungsjahr an berufsbildenden Schulen möglich. Der Zugang zu Fachklassen der Berufsschule ist den Jugendlichen ohne Hauptschulabschluss selbst dann verwehrt, wenn sie einen Ausbildungsvertrag vorweisen können. Die Vollzeitschulpflicht im zehnten Schulbesuchsjahr soll mit Ausbildungsvertrag auch in der Fachklasse der Berufsschule möglich sein.

#### Distanzunterricht

Es fehlt derzeit eine gesetzliche Grundlage für digital gestützten Unterrichts, der auch in räumlicher Trennung des Lehrers zum Schüler stattfinden kann (Distanzunterricht) und der sich in der Pandemiezeit bewährt hat. Zudem soll die digitale Weiterentwicklung dieser Unterrichtsform in Schulen ermöglicht werden.

#### Pädagogische Assistenzkräfte

Das derzeit an Schulen beschäftigte Personal ist zu einem erheblichen Teil mit Aufsichts-, Verwaltungs- und Organisationsaufgaben beschäftigt. Für diese Aufgaben sollen zur Unterstützung Assistenzkräfte im Landesdienst eingestellt werden können.

#### Schulverwaltungsassistenz

Das Handeln der Schulleitungen soll entbürokratisiert werden (beispielsweise durch moderne Schulverwaltungssoftware und Apps). Durch die Schaffung von Verwaltungsassistenzen an Schulen soll sich die Schulleitung zudem mehr auf die notwendige Schulentwicklung und die pädagogischen Herausforderungen konzentrieren können. Umfang und Stellenanteile für die Schulen sind untergesetzlich zu regeln und im Rahmen der Haushaltsverhandlungen zu besprechen.

## Schulsozialarbeit

In § 35a wurde in der letzten Novelle die Schulsozialarbeit im Schulgesetz verankert. In einem zweiten Schritt soll für alle Schulen ein bedarfsorientiertes Angebot von Schulsozialarbeit im Schulgesetz etabliert werden.

## Schulentwicklungsprogramm

Im Schulgesetz ist der allgemein verbindliche Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule formuliert. Dennoch haben Schulen spezifische pädagogische Profile, fachliche Schwerpunkte, Konzepte der Unterrichtsorganisation und Strategien der Organisationsentwicklung. Ein Schulentwicklungsprogramm, in dem die Schule ihre Ziele und ihre pädagogischen Schwerpunkte bündelt und ihre pädagogische Verantwortung für die eigene Entwicklung und Qualität ihrer pädagogischen Arbeit zu einem pädagogischen Profil bündelt, fehlt jedoch. Dieses soll im Schulgesetz verankert werden, denn die kontinuierliche Arbeit am Schulentwicklungsprogramm ist für eine gelingende Schulentwicklung der zentrale Arbeitsgegenstand und damit von hoher Bedeutung.

## Mindestzügigkeit

Im Zusammenhang mit der Mindestzügigkeit soll die Bildung von Kooperationen zwischen Schulen gestärkt werden.

## **Artikel 2 – Änderung des Thüringer Lehrerbildungsgesetzes**

Mit dieser Gesetzesänderung soll der erste notwendige Schritt für eine Umwandlung von einer schulartbezogenen in eine schulstufenbezogene Lehrerausbildung eingeleitet werden.

Die derzeitige schulartbezogene Lehrerausbildung ermöglicht trotz der in den vergangenen Jahren im Laufbahn- und Besoldungsrecht bereits vorgenommenen Verbesserungen nur eingeschränkt einen flexiblen und dauerhaften Einsatz von Lehrkräften über die Grenzen der Schularten hinweg.

## **B. Lösung**

### **Artikel 1 – Änderung des Thüringer Schulgesetzes**

Im Thüringer Schulgesetz werden Regelungen aufgenommen, die dem unter A. aufgezeigten Regelungsbedarf entsprechen.

### **Artikel 2 – Änderung des Thüringer Lehrerbildungsgesetzes**

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden Lehrbefähigungen und Berechtigungen nicht mehr bezogen auf eine einzelne Schulart, sondern bezogen auf Klassenstufen unabhängig von der Schulart definiert.

Wesentlicher Inhalt dieser Umwandlung ist die Zusammenlegung der bisherigen schulartbezogenen Lehrämter für das Lehramt an Regelschulen und das Lehramt an Gymnasien zu einem Lehramt für die Sekundarstufe I und II mit der Möglichkeit im Studium eine inhaltliche Schwerpunktsetzung für die Sekundarstufe I oder II zu wählen. Um die notwendige Flexibilität beim Einsatz zu gewährleisten soll unabhängig von der Schwerpunktsetzung der Abschluss mit der gleichen Lehrbefähigung und den gleichen Berechtigungen verbunden sein.

Mit dem Gesetzentwurf sollen die grundlegenden strukturellen und inhaltlichen Regelungen für die neue Lehrerbildung geschaffen werden. Auf der Grundlage dieser neuen Regelungen sollen dann die weiteren Einzelheiten durch eine geänderte, neue Thüringer Verordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter und eine neue Verordnung über die Erste Staatsprüfung für die Sekundarstufe I und II geregelt werden.

Notwendige Anpassungen des Besoldungs- und Laufbahnrechts sollen ebenfalls auf der Grundlage der neuen Regelungen dieses Gesetzentwurfs erfolgen. Auch die derzeit im Landesbedienst befindlichen Regelschullehrer würden mit dem vorliegenden Entwurf in das neue schulstufenbezogene Lehramt für die Sekundarstufe I und II übergeleitet.

### **C. Alternativen**

Keine.

### **D. Kosten**

#### **Artikel 1 – Änderung des Thüringer Schulgesetzes**

Schulzeitstreckung der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe an den Spezialgymnasien für Musik und Sport § 7 Abs. 7

Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Landeshaushalt. Die Verweildauer in der gymnasialen Oberstufe der Spezialgymnasien verlängert sich zwar. Andererseits bleibt die Gesamtzahl der Unterrichtsstunden laut Stundentafel unverändert; die Klassenstufe 11 Sp entfällt.

Pädagogische Assistenzkräfte § 35 Abs. 3

Zur Unterstützung des pädagogischen Personals an staatlichen Schulen, insbesondere an denen Schülerinnen und Schüler mit Bildungsdefiziten und mit Migrationshintergrund unterrichtet werden, sollen pädagogische Assistenzkräfte im Landesdienst eingestellt werden können. Umfang und Stellenanteile für die Schulen sind untergesetzlich zu regeln und im Rahmen der Haushaltsverhandlungen zu besprechen.

Die Eingruppierung erfolgt nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltordnung (Anlage A zum TV-L). Die einzelne pädagogische Assistenzkraft erhält Entgelt nach der Entgeltgruppe, in der sie eingruppiert ist (vgl. § 12 Abs. 1 S. 2 TV-L). Dabei ist auf die konkrete Tätigkeit und nicht auf die Ausbildung abzustellen. Die Vergütung sollte unter der einer Erzieherin liegen, die der Entgeltgruppe S 8a zugeordnet wird.

Im Schuljahr 2022/23 gibt es 805 staatliche Schulen, so dass mit einem Betrag von 45 Mio. Euro zu rechnen ist, wenn für jede Schule eine pädagogische Assistenzkraft vorgesehen sein sollte.

Schulverwaltungsassistenz § 35 Abs. 4

Es ist davon auszugehen, dass hier eine Clusterbildung von im Regelfall vier Schulen erfolgt. Dies bedeutet bei 805 staatlichen Schulen ein Stellenbedarf von rund 200 VZB. Bei einer tariflichen Eingruppierung in die Tarifgruppe E 9b (Veranschlagung im Haushalt 2023 mit 64.800 Euro) entstehen für den Landeshaushalt Kosten von rund 13 Mio. Euro pro Jahr. Hinzu treten Kosten für die Ausstattung der Arbeitsplätze bei den kommunalen Schulträgern.

#### Schulsozialarbeit § 35a

Das Landesprogramm Schulsozialarbeit fördert derzeit die Schulsozialarbeit in den einzelnen Gebietskörperschaften mit etwa 26 Mio. Euro. Über dieses Landesprogramm werden ca. 550 Fachkräfte an 485 Schulen gefördert. Das bedeutet, dass ungefähr die Hälfte der Thüringer Schulen derzeit von Schulsozialarbeit profitiert.

Eine bedarfsorientierte Verteilung der Stellen wird in den einzelnen Gebietskörperschaften bereits praktiziert. Grundlage der Bedarfsplanung bildet immer der örtliche Jugendhilfeplan/Jugendförderplan nebst dem Beschluss des Jugendhilfeausschusses. In diesem muss der Bedarf für Schulsozialarbeit an Hand verschiedenen Indikatoren dargestellt werden. Die zur Verfügung stehenden Landes- und kommunalen Mittel werden dann entsprechend der Priorisierung des Bedarfs verteilt. Mit Einführung eines bedarfsorientierten Einsatzes von Schulsozialarbeitern müsste der Mitteleinsatz des Landes bzw. der Landkreise und Kreisfreien Städte um mindestens 26 Mio. erhöht werden.

#### Digitale Endgeräte § 44a

Ausgehend von rund 17.000 Schülern in der Klassenstufe 5 im Schuljahr 2024/2025 und einem Preis für ein mobiles Endgerät in Höhe von 350 Euro (Schätzwert inklusive Nebenkosten [Wartung, Versicherung, etc.]) ergibt sich ein Bedarf von rund 6 Mio. Euro.

#### Ganztagsbetreuung bis zum Beginn der Klassenstufe 5 § 45 Abs. 2

Die Ausweitung des Anspruchs auf Hortbetreuung bis zum Beginn der Klassenstufe 5 erfordert zusätzlichen Personalaufwand. Dieser ist aufgrund der fehlenden Erfahrungen in diesem Bereich nicht konkret bezifferbar. Es ist zu erwarten, dass dieser mit den vorhandenen Stellen abgedeckt werden kann.

### **Artikel 2 – Änderung des Thüringer Lehrerbildungsgesetzes**

Zusätzliche Kosten entstehen dadurch, wenn im Zuge der Zusammenlegung von Regelschul- und Gymnasialstudium an der FSU Jena anstelle des Studiums für das Lehramt an Regelschulen von neun Semestern ein Studium von zehn Semestern tritt. Die Verlängerung des Regelschulstudiums von neun auf zehn Semester ist Gegenstand der zwischen TMWWDG und FSU Jena abgeschlossenen Ziel- und Leistungsvereinbarungen für die Jahre 2021 bis 2025. Ausweislich der Angaben der amtlichen Hochschulstatistik zu den durchschnittlichen Kosten pro Studierender ergeben sich allein für eine einsemestrige Verlängerung des bisherigen Regelschulstudiums an der FSU Jena Mehrkosten in Höhe von 1, 1 Mio. Euro. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass die - die Studiengänge für die Lehramter für Regelschulen beziehungsweise für Gymnasien betreffende - Neukonzeption in schulstufenbezogen ausgerichtete Studiengänge umfangreiche weitere zusätzliche nicht bezifferbare Kosten verursachen wird.

Weitere Folge der Änderung des Thüringer Lehrerbildungsgesetzes wäre eine notwendige Anpassung der Besoldungsämter. Das Besoldungsamt A 13 g.D. für Regelschullehrer müsste in ein Besoldungsamt A 13 h. D. umgewandelt werden.

Soweit dies auch für die derzeit im Landesdienst befindlichen Regelschullehrer und die nach den bisherigen Bestimmungen derzeit in der Ausbildung befindlichen, zukünftigen Regelschullehrer gelten soll, die in den staatlichen Schuldienst Thüringens eingestellt werden, führt dies zu Mehrkosten in Höhe von ca. 3,84 Mio. Euro jährlich.

# Thüringer Gesetz zur Modernisierung des Schulwesens

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

## Artikel 1 Änderung des Thüringer Schulgesetzes

Das Thüringer Schulgesetz vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Mai 2021 (GVBl. S. 215), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Schulträger unterstützt die Eltern bei der Entscheidung nach Absatz 1 durch eine hinreichende Bereitstellung von wohnortnahen schulischen Angeboten, die ein längeres gemeinsames Lernen nach § 6a ermöglichen.“

2. In § 4 Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Praxisorientiertes Lernen und berufliche Orientierung sind durchgängiges Prinzip des Unterrichts.“

3. In § 6a wird nach Absatz 3 folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Alle im Schuljahr 2022/2023 bestehenden Grund- und Regelschulen oder Gemeinschaftsschulen mit den Klassenstufen 5 bis 10, für die ein gemeinsamer Schulstandort besteht, sollen innerhalb von fünf Jahren durch Schulartänderung in die Schulart Gemeinschaftsschule mit mindestens den Klassenstufen 1 bis 10 überführt werden. Absatz 3 gilt mit der Maßgabe, dass kein Beschluss der Schulkonferenz der Verbundschulen und kein Einvernehmen des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums nach § 13 Abs. 4 Satz 1 erforderlich ist.“

4. § 7 Abs. 6 und 7 erhalten folgende Fassung:

„(6) Mit der Versetzung in die Klassenstufe 11 erfolgt der Eintritt in die Qualifikationsphase. Zugleich erwirbt der Schüler den Realschulabschluss.

(7) Für an einem Gymnasium gebildete Spezialklassen für Musik kann der Ausbildungsgang um eine Klassenstufe erweitert werden. An den Spezialgymnasien für Musik und Sport wird die Zeit der Qualifikationsphase auf drei Schuljahre gestreckt.“

5. § 10 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Schulen können auf Antrag des Schulträgers, der mit Zustimmung der Schulkonferenz oder nach entsprechendem Beschluss auf deren Initiative hin gestellt wird, bei Bedarf als Ganztagschulen in teilgebundener oder gebundener Form geführt werden. Über den Antrag entscheidet das für das Schulwesen zuständige Ministerium, wenn ein geeignetes Ganztagschulkonzept der Schule und die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen vorliegen.“

6. Nach § 13 Abs. 6 wird folgender Absatz 6a eingefügt:

„(6a) Für das Führen einer Schule als Ganztagschule in teilgebundener oder gebundener Form auf der Grundlage eines Ganztagschulkonzepts nach § 10 Abs. 5 Satz 1 gilt für den Fall der Initiative der Schulkonferenz Absatz 6 Satz 3 bis 5 entsprechend.“

7. § 15a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „besuchen“ ein Komma und die Worte „wobei die zeitgleiche Anmeldung von mehreren Kindern zu deren jeweiliger Berücksichtigung als Geschwisterkinder führt“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Komma die Worte „wobei die zeitgleiche Anmeldung von mehreren Kindern zu deren jeweiliger Berücksichtigung als Geschwisterkinder führt,“ eingefügt.

c) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) Die Verweisung „von den Absätzen 1, 2 und 6“ wird durch die Verweisung „von den Absätzen 1 und 2“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Für einzelne Schulen mit anerkanntem reformpädagogischen Konzept oder mit besonderer Profilierung gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die jeweiligen konzept- oder profilbezogenen Aufnahmekriterien für ein Kontingent im Umfang von bis zu 30 vom Hundert als vorrangiges Auswahlkriterium bestimmt werden können.“

8. § 17 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Schulpflicht kann an einer öffentlichen Schule oder an einer Ersatzschule außerhalb Thüringens erfüllt werden. Der Besuch einer Schule außerhalb Thüringens zur Erfüllung der Vollzeitschulpflicht ist dem zuständigen Schulamt **nachzuweisen**. Für die Erfüllung der Berufsschulpflicht gilt § 15 Abs. 3 entsprechend.“

9. In § 20 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „den Hauptschulabschluss erworben hat und“ gestrichen.

10. In § 28 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Die Schüler“ durch die Worte „Schüler ab der Klassenstufe 1“ ersetzt.

11. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Erfolgt die Teilnahme am Unterricht gemäß § 45a Abs. 1 Satz 2 in einer digitalen Lernumgebung, sind die teilnehmenden Schüler zur Übertragung des eigenen Bildes und Tones verpflichtet, soweit der Lehrer dies aus pädagogischen Gründen fordert und die technischen Voraussetzungen vorliegen.“



b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Die Verwendung von digitalen Endgeräten in der Schule ist für Schüler nur zulässig

1. im Unterricht und bei sonstigen schulischen Veranstaltungen, soweit das pädagogische Personal dies gestattet,

2. im Übrigen im Schulgebäude und auf dem Schulgelände, soweit dies die Schule allgemein oder das pädagogische Personal im Einzelfall gestattet.

Für die Verwendung nach Satz 1 kann die Schule allgemein oder das pädagogische Personal für den Einzelfall die zu nutzenden Programme und Anwendungen festlegen. Bei unzulässiger Verwendung kann das digitale Endgerät vorübergehend einbehalten werden.“

12. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 34  
Lehrer, Erzieher, Sonderpädagogische Fachkräfte und  
Pädagogische Assistenzkräfte“

b) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Lehrer und Sonderpädagogische Fachkräfte an staatlichen Schulen, Erzieher an Schulorten und Pädagogische Assistenzkräfte an staatlichen Schulen sind Landesbedienstete.“

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Erteilen Lehrer Unterricht in räumlicher Trennung nach § 45a Abs. 1 Satz 2 im Rahmen einer digitalen Lernumgebung und liegen die technischen Voraussetzungen vor, sind sie in der Regel zur Übertragung des eigenen Bildes und Tones verpflichtet.“

d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Zur Unterstützung im Unterricht, beim Erziehen, Beraten, Betreuen und Fördern der Schüler, insbesondere derjenigen mit Bildungsdefiziten und mit Migrationshintergrund, können pädagogische Assistenzkräfte im Landesdienst an den staatlichen Schulen tätig werden. Sie arbeiten mit den Lehrern, Erziehern und Sonderpädagogischen Fachkräften zusammen, unterstützen sie im pädagogischen Bereich und helfen bei der Bewältigung besonderer Herausforderungen im Schulalltag. Die fachlichen Voraussetzungen für die Tätigkeit als pädagogische Assistenzkraft werden von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium festgelegt.“

13. Dem § 35 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Zur dauerhaften Unterstützung der Schulleiter und der Lehrer bei der Bewältigung von Verwaltungs- und Organisationsaufgaben kann eine Schulverwaltungsassistenz an einer staatlichen Schule oder für mehrere staatliche Schulen eingesetzt werden. Näheres zum Tätigkeitsfeld und den Voraussetzungen der Einstellung einer Schulverwaltungsassistenz wird von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium festgelegt.“

14. In § 35a Satz 1 werden das Wort „können“ durch das Wort „sollen“ ersetzt und nach dem Wort „Schulformen“ das Wort „bedarfsgerecht“ eingefügt.

15. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. zu Maßnahmen nach § 10 Abs. 4, nach § 13 Abs. 4 Satz 1, nach § 14 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie § 15a Abs. 8 Satz 2,“

bb) Nach Nummer 2 wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:

„3. zu den Grundsätzen des Schulentwicklungsprogramms,“

cc) Die bisherigen Nummern 3 bis 8 werden die Nummern 4 bis 9.

b) In Absatz 5 Satz 1 Nr. 14 werden nach dem Wort „Überwältigungsverbot“ die Worte „im Sinne des Beutelsbacher Konsenses sowie einer menschenrechts- und demokratieorientierten Bildungsarbeit“ eingefügt.

16. § 40b wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Schulen legen die Ziele und pädagogischen Schwerpunkte ihrer Arbeit in einem Schulentwicklungsprogramm fest und schreiben dieses regelmäßig fort. Das Schulentwicklungsprogramm basiert auf dem Thüringer Orientierungsrahmen Schulqualität.“

b) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Grundlage der internen Evaluationen bildet der Thüringer Orientierungsrahmen Schulqualität.“

c) In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

17. § 41 Abs. 1 Satz 7 erhält folgende Fassung:

„In die Pläne müssen die Möglichkeiten der Kooperation von Förderschulen mit anderen Schularten und Schulformen sowie wohnortnahe schulische Angebote, die ein längeres gemeinsames Lernen nach § 6a ermöglichen, aufgenommen werden.“

18. § 41a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Grundschulen werden mindestens zweizügig geführt.“

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Abweichend von Satz 2 können Grundschulen einzügig geführt werden, wenn sie mit einer anderen Schule nach § 41e kooperieren.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Abweichend von Satz 2 können Regelschulen einzügig geführt werden, wenn sie mit einer anderen Schule nach § 41e kooperieren.“

bb) Satz 4 wird aufgehoben.

19. Nach § 44 wird folgender § 44a eingefügt:

„§ 44a  
Digitale Endgeräte

Schülern der Klassenstufe 5 werden durch den Schulträger ab dem Schuljahr 2024/25 digitale Endgeräte kostenlos zur Verfügung gestellt.“

20. In § 45 Abs. 2 Satz 2 werden nach den Worten „können für“ die Worte „die Ganztagsbetreuung in der Primarstufe, die Spezialgymnasien für Musik und Sport sowie“ eingefügt.

21. Nach § 45 wird folgender § 45a eingefügt:

„§ 45a  
Präsenz- und Distanzunterricht, Digitale Lernumgebung

(1) Unterricht wird in der Regel als Präsenzunterricht erteilt. Abweichend von Satz 1 kann Unterricht auch in räumlicher Trennung von Lehrern und Schülern stattfinden (Distanzunterricht). Distanzunterricht soll unter Einsatz von digitalen Lehr- und Lernmitteln in digitaler Lernumgebung durchgeführt werden. Kann eine digitale Lernumgebung nicht gewährleistet werden, hat die Schule die Einbeziehung der Schüler in die Lehr- und Lernprozesse in geeigneter anderer Weise sicher zu stellen. Der Anspruch auf individuelle Förderung nach § 2 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Distanzunterricht kann stattfinden, wenn

1. zum Schutz von Leben und Gesundheit eine Schulschließung oder ein Ausschluss einzelner Klassen oder Kurse oder der Ausschluss einzelner Personen angeordnet oder genehmigt wurde oder

2. aufgrund außergewöhnlicher witterungsbedingter Ereignisse Präsenzunterricht ausfällt oder  
3. das zuständige Staatliche Schulamt diesen anstelle des Präsenzunterrichts in einem sonstigen besonderen Bedarfsfall zur Erhaltung erreichter Lernstände und zur Vermittlung neuer Lerninhalte genehmigt.

(3) Das für Schulwesen zuständige Ministerium kann zur Umsetzung pädagogischer Konzepte das Nähere zum Distanzunterricht nach Absatz 1 Satz 2, insbesondere für bestimmte Schularten, Schulformen, Klassenstufen und Schülergruppen sowie zum Umfang des Distanzunterrichts in Bezug auf den festgelegten Stundenumfang der jeweiligen Stundentafel, durch Rechtsverordnung regeln.“

22. Dem § 57 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Darüber hinaus dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur Nutzung digitaler Lehr- und Lernmittel in digitalen Lernumgebungen im Sinne des § 45a erforderlich ist. Dies gilt auch für Daten, die erst bei der Nutzung entstehen.“

23. In § 58 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Zwecken“ die Worte „sowie zur Erfüllung gesetzlicher Statistik- und Berichtspflichten gegenüber anspruchsberechtigten Dritten“ eingefügt.

24. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

## **Artikel 2** **Änderung des Thüringer Lehrerbildungsgesetzes**

Das Thüringer Lehrerbildungsgesetz vom 12. März 2008 (GVBl. S. 45), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2020 (GVBl. S. 683), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Lehrerbildung gliedert sich in drei Phasen. Die erste Phase der Lehrerbildung umfasst ein universitäres wissenschaftliches oder wissenschaftliches-künstlerisches Studium. Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen mit Fachhochschulstatus erbracht worden sind, können angerechnet werden, wenn sie den dafür festgelegten Anforderungen gleichwertig sind. Die erste Phase der Lehrerbildung endet mit der Ersten Staatsprüfung für ein schulstufenbezogenes Lehramt oder mit einem lehramtsbezogenen konsekutiven Bachelor-/Masterabschluss. Die zweite Phase beinhaltet die pädagogisch-praktische Ausbildung in einem schulstufenbezogenen Vorbereitungsdienst. Sie wird mit einer Zweiten Staatsprüfung für ein schulstufenbezogenes Lehramt (Lehramtsbefähigung) nach Absatz 2 abgeschlossen. Die dritte Phase der Lehrerbildung umfasst die Lehrerfortbildung und die Lehrerweiterbildung, sie baut auf den ersten beiden Phasen auf.

(2) Lehrämter sind:

1. das Lehramt für die Primarstufe,
2. das Lehramt für die Sekundarstufe I und II,
3. das Lehramt an berufsbildenden Schulen,
4. das Lehramt für Förderpädagogik.“

2. In § 11 werden in der Überschrift, in Absatz 1 Satz 1 und in Absatz 2 Satz 1 jeweils die Worte „an Grundschulen“ durch die Worte „für die Primarstufe“ ersetzt.

3. § 12 und § 13 erhalten folgende Fassung:

„§ 12  
Studium für das Lehramt für die Sekundarstufe I und II

(1) Das Studium für das Lehramt für die Sekundarstufe I und II umfasst einen lehramtsbezogenen Studiengang oder einen Lehramtsstudiengang im Umfang von 300 Leistungspunkten, wobei mindestens 30 Leistungspunkte auf schulpraktische Studien nach § 16 Abs. 1 entfallen. Die schulpraktischen Studien werden durch vorausgehende fachdidaktische und bildungswissenschaftliche Studienanteile vorbereitet. In den bildungswissenschaftlichen und fachdidaktischen Studienanteilen sind grundlegende Kenntnisse in Sprecherziehung zu vermitteln sowie für den Sekundarstufenlehrer relevante Studienanteile zu den Themenbereichen Digitalisierung, Umgang mit Heterogenität, Deutsch als Zweit- und Fremdsprache, Inklusion sowie Grundlagen der Förderdiagnostik vorzusehen.

(2) Das Studium für das Lehramt für die Sekundarstufe I und II hat eine Schwerpunktbildung für die Sekundarstufe I oder die Sekundarstufe II vorzusehen, wobei die jeweilige Stufenspezifität bei den fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen, schulpraktischen und bildungswissenschaftlichen Studien zu berücksichtigen ist. Mit der Schwerpunktbildung soll den unterschiedlichen Anforderungen in den Schulstufen Rechnung getragen werden. Bei einer Schwerpunktbildung auf die Sekundarstufe II sind vertiefte fachwissenschaftliche Studien nachzuweisen. Die Bildungswissenschaften haben ohne schulpraktische Studien nach § 16 Abs. 1 einen Studienanteil von mindestens 40 Leistungspunkten.

### § 13

#### Studium für die Sekundarstufe I und II im Doppelfach Musik

(1) Das Studium für die Sekundarstufe I und II im Doppelfach Musik mit Schwerpunkt für die Sekundarstufe II erfolgt in einem lehramtsbezogenen Studiengang.

(2) Es gelten folgende landesspezifische Vorgaben:

1. die fachwissenschaftlichen und fachpraktischen Studienanteile einschließlich der Fachdidaktik umfassen 210 Leistungspunkte, wovon 15 Leistungspunkte auf die Fachdidaktik entfallen,
2. die bildungswissenschaftlichen Studienanteile ohne die schulpraktischen Studien nach § 16 Abs. 1 umfassen 30 Leistungspunkte; die schulpraktischen Studien nach § 16 Abs. 1 können sich bis zu einem Umfang von 8 Leistungspunkten auf künstlerische Fächer erstrecken, die zum Aufgabenfeld des Musiklehrers in der Sekundarstufe I und II mit Schwerpunkt für die Sekundarstufe II gehören.“

4. § 14 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„In den bildungswissenschaftlichen und fachdidaktischen Studienanteilen sind grundlegende Kenntnisse in Sprecherziehung zu vermitteln sowie für den Berufsschullehrer relevante Studienanteile zu den Themenbereichen Digitalisierung, Umgang mit Heterogenität, Deutsch als Zweit- und Fremdsprache, Inklusion sowie Grundlagen der Förderdiagnostik vorzusehen.“

5. In § 23 wird das Wort „schulartbezogen“ durch das Wort „schulstufenbezogen“ ersetzt.

6. § 25 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Vorbereitungsdienst für das Lehramt für die Sekundarstufe I und II, das Lehramt an berufsbildenden Schulen und für Förderpädagogik dauert grundsätzlich 24 Monate, der Vorbereitungsdienst für das Lehramt für die Primarstufe grundsätzlich 18 Monate.“

7. In § 26 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „schulartbezogen“ durch das Wort „schulstufenbezogen“ ersetzt.

8. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „schulartbezogen“ durch das Wort „schulstufenbezogen“ ersetzt.

b) Folgende Absätze 3 bis 6 werden angefügt:

„(3) Die Befähigung für das Lehramt für die Primarstufe vermittelt die Lehrbefähigung in den im Vorbereitungsdienst ausgebildeten Fächern (Ausbildungsfächer) für die Primarstufe, die die Klassenstufen 1 bis 4 umfasst, sowie in dem im Studium gewählten Schwerpunktfach die Lehrbefähigung für die Sekundarstufe I, die die Klassenstufen 5 bis 9 oder 10 der allgemein bildenden Schulen umfasst.

(4) Die Befähigung für das Lehramt für die Sekundarstufe I und II vermittelt die Lehrbefähigung in den im Vorbereitungsdienst ausgebildeten Fächern (Ausbildungsfächer) für die Sekundarstufe I und II.

(5) Die Befähigung für das Lehramt an berufsbildende Schulen vermittelt in den im Vorbereitungsdienst ausgebildeten Fächern (Ausbildungsfächer) die Befähigung für die Klassenstufen der berufsbildenden Schule.

(6) Die Befähigung für das Lehramt für Förderpädagogik vermittelt in den im Vorbereitungsdienst ausgebildeten Fächern (Ausbildungsfächer) die Lehrbefähigung und in den beiden im Vorbereitungsdienst ausgebildeten sonderpädagogischen Fachrichtungen die zusätzliche pädagogische Befähigung zum Unterrichten von Schülern mit entsprechendem sonderpädagogischen Förderbedarf in allen Klassenstufen.“

9. § 32 erhält folgende Fassung:

### „§ 32 Weiterbildung, Erwerb einer Lehrbefähigung

(1) Ziel der Weiterbildung ist insbesondere der schulstufenbezogene Erwerb einer Lehrbefähigung oder von sonstigen fachlichen Voraussetzungen (Unterrichtserlaubnis) für die Erteilung von Unterricht in einem weiteren Fach oder einer weiteren Fachrichtung derselben Schulstufe oder einer anderen Schulstufe sowie dem Erwerb einer besonderen pädagogischen, insbesondere sonderpädagogischen Befähigung. Weiterhin dient die Weiterbildung der berufsbegleitenden Nachqualifizierung von im staatlichen Schuldienst beschäftigten Lehrkräften, die über die nach diesem Gesetz vorgeschriebene Qualifikation für eine Tätigkeit als Lehrer nicht in vollem Umfang verfügen. Berufsbegleitende Nachqualifizierungen sind nur zulässig, soweit in der betreffenden Schulstufe ein Mangel an qualifizierten Bewerbern besteht.

(2) Mit fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Weiterbildungen an einer Hochschule, die mit einer Erweiterungsprüfung, Prüfung in einem weiteren Fach abgeschlossen werden oder mit vom Ministerium als gleichwertig anerkannten Weiterbildungsangeboten der Hochschulen, kann die Lehrbefähigung für ein weiteres Fach erworben werden, wenn eine abgeschlossene Lehrerausbildung nachgewiesen wird oder eine Laufbahnbefähigung nach § 22 Abs. 3 der

Thüringer Bildungsdienstlaufbahnverordnung vom 21. Februar 2017 (GVBl. S. 37) in der jeweils geltenden Fassung für einen Laufbahnzweig des Dienstes in der Bildung anerkannt worden ist.

(3) Über die Anerkennung von Weiterbildungen als Lehrbefähigung oder als besondere pädagogische, insbesondere sonderpädagogische Befähigung entscheidet das für das Schulwesen zuständige Ministerium.“

10. § 37 Satz 1 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

„8. die Einzelheiten der Ausbildung im Vorbereitungsdienst für ein Lehramt, insbesondere die inhaltliche und organisatorische Ausgestaltung der Ausbildung, die Festlegung besonderer Ausbildungsbedingungen für Lehramtsanwärter mit Behinderung, die Voraussetzungen für die Verkürzung, Anrechnung und Verlängerung des Vorbereitungsdienstes, die fachlichen und persönlichen Zugangsvoraussetzungen sowie das Führen von Portfolios zu bestimmen,“

11. § 38 Abs. 1 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die nach der geltenden schulartbezogenen Thüringer Verordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter vom 26. April 2016 (GVBl. S. 180) in der jeweils geltenden Fassung abgelegte Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschule gilt als Zweite Staatsprüfung für die Primarstufe.

(2) Die nach der Thüringer Verordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter vom 26. April 2016 (GVBl. S. 180) in der jeweils geltenden Fassung abgelegte Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen gilt als Zweite Staatsprüfung für die Sekundarstufe I und II mit Schwerpunkt Sekundarstufe I. Die nach der Thüringer Verordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter vom 26. April 2016 (GVBl. S. 180) in der jeweils geltenden Fassung abgelegte Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien gilt als Zweite Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I und II mit Schwerpunkt Sekundarstufe II. Die nach der Thüringer Verordnung über die Fächer und die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 484) in der jeweils geltenden Fassung abgelegte Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen gilt als Erste Staatsprüfung für die Sekundarstufe I und II mit Schwerpunkt für die Sekundarstufe I. Die nach der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 465) in der jeweils geltenden Fassung abgelegte Erste Staatsprüfung gilt als Erste Staatsprüfung für die Sekundarstufe I und II mit Schwerpunkt für die Sekundarstufe II.

(3) Die nach der Thüringer Verordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter vom 26. April 2016 (GVBl. S. 180) in der jeweils geltenden Fassung abgelegte Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen gilt als Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes. Die nach der Thüringer Verordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt für Förderpädagogik vom 26. April 2016 (GVBl. S. 180) in der jeweils geltenden Fassung abgelegte Zweite Staatsprüfung für das Lehramt für Förderpädagogik gilt als Zweite Staatsprüfung für das Lehramt für Förderpädagogik nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

(4) Für die nach weitergeltenden, schulartbezogenen Bestimmungen absolvierten Weiterbildungen und die sich daraus ergebenden Berechtigungen nach § 32 Abs. 2 gelten die Absätze 1 bis 3 und § 27 Abs. 3 bis 6 sinngemäß.“

12. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

### **Artikel 3 Inkrafttreten**

(1) Artikel 1 tritt am 1. August 2023 in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am 1. August 2024 in Kraft.



## **Begründung:**

### **A. Allgemeines**

#### **Zu Artikel 1 - Änderung des Thüringer Schulgesetzes**

Das Angebot des längeren gemeinsamen Lernens an einer Gemeinschaftsschule wird weiter sukzessive ausgebaut. Die im Schuljahr 2022/2023 bestehenden Regelschulen sowie nach § 4 Abs. 5 und 6 zulässigen Gemeinschaftsschulen mit den Klassenstufe 5 bis 10 sollen nun schrittweise mit einer Grundschule, welche sich am selben Schulstandort befindet, verbunden werden. Zudem sind seitens der Schulträger entsprechende wohnortnahe schulische Angebote im Rahmen der Schulnetzplanung vorzuhalten.

Zukünftig ist eine erfolgreich absolvierte besondere Leistungsfeststellung nicht mehr Bestandteil der Versetzung eines Schülers von der Einführungsphase in die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe. Der Schüler erwirbt -wie in anderen Ländern auch- bei Erfüllung der Versetzungsbedingungen den Realschulabschluss.

Der laufende Schulversuch „Schulzeitstreckung an Spezialgymnasien“ an den Spezialgymnasien für Sport und Musik wird vor dem Hintergrund der bisher eindeutigen positiven Effekte für diese Schulen als Regelfall im Schulgesetz etabliert.

Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens im Falle des Bewerberüberhangs an allgemeinbildenden Schulen ohne und mit gemeinsamen Schulbezirk wird für einzelne Schulen mit besonderem Profil die Möglichkeit eröffnet, die gesetzlichen Auswahlkriterien zugunsten des Auswahlkriteriums „Schulprofil“ im Umfang eines festgelegten Kontingents zu modifizieren.

Schulentwicklung und Schulqualität lassen sich nicht voneinander trennen. Um eine kontinuierliche Schulentwicklung für alle Schulen im Land zu unterstützen, wird ein Thüringer Orientierungsrahmen Schulqualität entwickelt. Dieser Orientierungsrahmen dient als Instrument der Schulentwicklung und soll als Ideengeber die innerschulische Diskussion zu Fragen der schulischen Qualität anregen, Schulen bei der Entwicklung und Präzisierung ihrer Entwicklungsziele und -planungen unterstützen sowie Orientierung und Unterstützung für die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften und Schulleitungen bieten. Er ist die orientierende Basis für das Schulentwicklungsprogramm sowie für die interne und externe Evaluation.

Im Zusammenhang mit digitalen Lernprozessen geht es nicht nur um das Ermöglichen von Distanzunterricht, sondern um das Installieren des digitalen Lernens als ein essenzieller Teil des Unterrichts. Dafür muss langfristig die Ausstattung aller Schüler mit digitalen Endgeräten gelingen, sodass dann an allen Schulen digitale Medien chancengleich genutzt werden können.

Auch wenn der Distanzunterricht den Präsenzunterricht nicht vollständig zu ersetzen vermag – die soziale und emotionale Komponente des Lernens bedarf einer Interaktion zwischen Lehrkraft und Lernenden sowie zwischen den Lernenden untereinander – so sollte doch der mit der Corona-Pandemie einhergegangene Digitalisierungsschub und die damit verbundenen Maßnahmen und Erfahrungen zur Re-Organisation von Schule und Unterricht nicht ungenutzt bleiben und weiterentwickelt werden.

Aus dem in den Zeiten der Pandemie durchgeführten Distanzunterricht haben sich vielfältige Impulse für unterschiedliche innovative Konzepte ergeben. Viele Lehrkräfte, Schulen und Institutionen haben elaborierte Lösungen gefunden, auf vielfältige Weise mit den Schülern in Distanz zu kommunizieren und digitale Lernumgebungen zu schaffen. Diese Impulse für digital

gestützten Unterricht gilt es aufzugreifen, weiterzuentwickeln und nachhaltig im Sinne der Unterrichtsentwicklung zu verstetigen.

## **Zu Artikel 2 - Änderung des Thüringer Lehrerbildungsgesetzes**

Wesentlicher Inhalt dieses Änderungsgesetzes ist die Umwandlung der bisherigen schulartbezogenen Lehrerausbildung in eine schulstufenbezogene Lehrerausbildung.

Mit dieser Gesetzesänderung soll der erste notwendige Schritt für eine Umwandlung der bisherigen schulartbezogenen Lehrerausbildung in eine schulstufenbezogene Lehrerausbildung eingeleitet werden. Lehrbefähigungen und Berechtigungen werden zukünftig bezogen auf Klassenstufen und mehr bezogen auf Schularten definiert. Wesentlicher Inhalt dieser Umwandlung ist die Zusammenlegung der bisherigen schulartbezogenen Lehrämter für die das Lehramt an Regelschulen und das Lehramt an Gymnasien zu einem Lehramt für die Sekundarstufe I und II. Verbunden ist dies mit einer inhaltlichen Schwerpunktsetzung, die entweder stärker bildungswissenschaftlich (Sekundarstufe I) oder stärker fachwissenschaftlich (Sekundarstufe II) ausfällt. Im Interesse eines flexibleren personellen Einsatzes zur Absicherung des Unterrichts verfügen alle Lehrkräfte dieses neuen Lehramts über dieselben Berechtigungen zur Erteilung von Unterricht unabhängig von der Schwerpunktsetzung.

Die notwendige Regelung der Einzelheiten der Umsetzung erfolgt in den noch auf der Grundlage dieses Gesetzentwurfs nach deren In-Kraft-Treten zu erlassenden neuen Thüringer Verordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter und die neue Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für die Sekundarstufe I und II. Entsprechendes gilt für die Angleichung der im Thüringer Besoldungsgesetz auszubringenden Ämter für die neuen Lehrerlaufbahnen, sowie die Anpassung der Thüringer Bildungsdienstlaufbahnverordnung und des Thüringer Lehramtsanwärterzulassungsgesetzes. Grundlegende strukturelle und inhaltliche Vorgaben für die neue Lehrerausbildung enthalten die nachfolgenden Bestimmungen.

Mit der durch die vorliegende Änderung des Thüringer Lehrerbildungsgesetzes angestoßene Umwandlung der bisherigen schulartbezogenen Lehrerausbildung in eine schulstufenbezogene Lehrerausbildung sind zusätzliche Kosten verbunden.

Die mit der Zusammenlegung von Regelschul- und Gymnasialstudium an der FSU Jena verbunden Verlängerung des bisherigen Studiums für das Lehramt an Regelschulen von 9 auf 10 Semester ist Gegenstand der zwischen TMWWDG und FSU Jena abgeschlossenen Ziel- und Leistungsvereinbarungen für die Jahre 2021 bis 2005. Ausweislich der Angaben der amtlichen Hochschulstatistik zu den durchschnittlichen Kosten pro Studierender ergeben sich allein für eine einsemestrige Verlängerung des bisherigen Regeschulstudiums an der FSU Jena Mehrkosten in Höhe von 1, 1 Mill Euro. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass die alle Studiengänge für die allgemeinbildenden Lehrämter für Regelschulen bzw. für Gymnasien betreffende Neukonzeption in schulstufenbezogen ausgerichteten Studiengängen umfangreiche weitere zusätzliche Kosten verursachen wird.

Weitere Folge der Änderung des Thüringer Lehrerbildungsgesetzes ist eine notwendige Anpassung der Besoldungsämter. Das Besoldungsamt A 13 g.D für Regelschullehrer müsste in ein Besoldungsamt A 13 h. D. umgewandelt werden.

Soweit dies auch für die derzeit im Landesdienst befindlichen Regelschullehrer und die nach den bisherigen Bestimmungen derzeit in der Ausbildung befindlichen, zukünftigen Regelschullehrer gelten soll, die in den staatlichen Schuldienst Thüringens eingestellt werden, führt dies zu Mehrkosten in Höhe von ca. 3, 84 Mill. Euro.

## **B. Zu den einzelnen Bestimmungen**

### **Zu Artikel 1 - Änderung des Thüringer Schulgesetzes**

#### Zu Nummer 1 (§ 3):

Den Eltern sollen bei ihrer Wahlentscheidung nach Absatz 1 auch schulische Angebote, die längeres gemeinsames Lernen an einer Gemeinschaftsschule ermöglichen, berücksichtigen können. Der Schulträger ermöglicht und unterstützt die Zielstellung, in dem er entsprechende wohnortnahe Angebote bereitstellt.

#### Zu Nummer 2 (§ 4):

Wichtige Aufgabe der Schule ist nach der Präambel des Thüringer Schulgesetzes die Vorbereitung auf das Berufsleben. Erst seit 2020 macht der § 47a Aktivitäten der Berufs- und Arbeitsweltorientierung zum verpflichtenden Bestandteil des Unterrichts. Praxisorientiertes Lernen soll grundlegend im Unterricht der Sekundarstufe I verankert werden.

#### Zu Nummer 3 (§ 6a):

Mit der Neuregelung im Absatz 3a soll das Angebot des längeren gemeinsamen Lernens an einer Gemeinschaftsschule weiter ausgebaut werden. Die im Schuljahr 2022/2023 bestehenden Regelschulen sowie nach § 4 Abs. 5 und 6 zulässigen Gemeinschaftsschulen mit den Klassenstufen 5 bis 10 sollen nun schrittweise mit einer Grundschule verbunden werden, um der pädagogischen Zielrichtung einer Gemeinschaftsschule besser gerecht zu werden.

Diese Regelung gilt nach Satz 1 für Grund- und Regelschulen beziehungsweise für Grundschulen und Gemeinschaftsschulen mit den Klassenstufen 5 bis 10, welche sich am selben Schulstandort befinden. Davon werden die Schulen erfasst, die sich auf demselben Schulgrundstück befinden oder welche die Räume einer Schule am selben Standort gemeinsam nutzen.

#### Zu Nummer 4 (§ 7):

##### Absatz 6:

Mit der neuen Formulierung im Absatz 6 ist eine erfolgreich absolvierte besondere Leistungsfeststellung nicht mehr Bestandteil der Versetzung eines Schülers von der Einführungsphase in die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe. Der Schüler erwirbt -wie in anderen Ländern auch- bei Erfüllung der Versetzungsbedingungen, sprich bei erfolgreicher Versetzung in die Klassenstufe 11, den Realschulabschluss. Damit zeigt der Schüler, dass er die erforderlichen Kompetenzen erworben hat.

##### Absatz 7:

Seit dem 1. August 2019 läuft an den drei Spezialgymnasien für Sport in Erfurt, Jena und Oberhof der Schulversuch „Schulzeitstreckung an Spezialgymnasien“. Ziel dieses Schulversuchs ist es, die bessere Vereinbarkeit der Inhalte des gesetzlichen Auftrags der Spezialgymnasien für Sport, sprich das Erreichen eines Schulabschlusses sowie die Begabungsförderung und damit die fundierte leistungssportorientierte Ausbildung, zu erproben. Zu dieser Zielerreichung wird seit dem Schuljahr 2019/2020 die Schulzeit der zweijährigen Qualifikationsphase

auf drei Schuljahre gestreckt und auf die Einrichtung der 11 Sp verzichtet. Der Schulversuch endet regulär zum 31. Juli 2023.

Die Ausführungen zu den Spezialgymnasien für Sport gelten für das Spezialgymnasium für Musik in Weimar entsprechend. Der Schulversuch „Schulzeitstreckung an Spezialgymnasien“ hat in diesem Fall das Ziel, die bessere Vereinbarkeit der Inhalte des gesetzlichen Auftrags der Spezialgymnasien für Musik, sprich das Erreichen eines Schulabschlusses sowie die Begabungsförderung und damit eine fundierte musikalisch orientierte Ausbildung, zu erproben. Dabei besteht die besondere Herausforderung schulische und musikalische Anforderungen miteinander zu verbinden. Dieser Schulversuch begann am 1. August 2020 und endet regulär am 31. Juli 2024.

Mit der Neuregelung im Satz 2 wird vor dem Hintergrund der bisher eindeutigen positiven Effekte des Schulversuchs an den Spezialgymnasien für Sport und Musik der Inhalt des Schulversuchs „Schulzeitstreckung an Spezialgymnasien“ für diese Schulen in Landesträgerschaft als Regelfall im Schulgesetz etabliert. Mit Inkrafttreten dieser Regelung kann dieser Schulversuch an den vier Versuchsschulen vorzeitig beendet werden.

Um für diese Schulen eine vom Regelfall abweichende Regelung über den Zeitraum des Schuljahres treffen zu können, wird in § 45 Abs. 2 die Ermächtigungsgrundlage angepasst. Einzelheiten bleiben den Festlegungen in die Thüringer Schulordnung vorbehalten.

Vor dem Hintergrund des enormen schulorganisatorischen Aufwands bleibt das bisherige System am Gymnasium mit der Musikklasse nach Satz 1 zunächst bestehen.

Zu Nummer 5 (§ 10):

Mit der Regelung wird die Position der Schulkonferenz im Prozess der Entwicklung einer Schule hin zur Ganztagschule gestärkt.

Für den Fall, dass der Schulträger der Initiative der Schulkonferenz nicht entsprechen sollte, wird das Verfahren im Konfliktfall an das Verfahren zur Umwandlung einer Schule in eine Gemeinschaftsschule nach § 13 Abs. 6 Satz 3 bis 5 angelehnt.

Zu Nummer 6 (§ 13):

Vgl. Ausführungen zu § 10 Abs. 5.

Zu Nummer 7 (§ 15a):

Zu den Buchstaben a und b:

Mit der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 wird die Berücksichtigung im Rahmen des Aufnahmeverfahrens von Geschwisterkindern einer Familie bei gleichzeitiger Anmeldung an einer Schule in der gleichen Klassenstufe oder in verschiedenen Klassenstufen ermöglicht.

Zu Buchstabe c:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Redaktionelle Änderung. Die Vorrangregelung in Absatz 6 bleibt auch bei der Modifizierung der Aufnahmekriterien nach Absatz 1 und 2 im Rahmen einer Allgemeinverfügung nach Absatz 8 erhalten.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Schulträgern wird im Rahmen einer vom zuständigen Staatlichen Schulamt zu erlassenen Allgemeinverfügung die Möglichkeit eingeräumt, dass bei Schulen mit reformpädagogischer Ausrichtung oder mit besonderer Profilierung in einem gemeinsamen Schulbezirk oder ohne Schulbezirk ein Kontingent in einem Umfang von bis zu 30% nicht aus der räumlichen Nähe „nächstgelegene Schule“ stammende Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden dürfen. Die Schulwahl orientiert am Konzept der Schule erhält damit mehr Gewicht; die Wahrscheinlichkeit, eine nicht nächstgelegene Schule gerade wegen ihres Schulprofils besuchen zu können, steigt.

Die konkreten Festlegungen werden, wie auch im Rahmen der Regelung in Satz 1 zwischen dem jeweiligen Schulträger und dem zuständigen Staatlichen Schulamt getroffen und sind seitens des zuständigen Staatlichen Schulamts durch Allgemeinverfügung zu veröffentlichen.

Unter reformpädagogische Konzepte fallen unter anderen die Jenaplan- sowie die Montessori-Pädagogik. Eine besondere Profilierung einer Schule liegt insbesondere bei bereits rechtlich anerkannten Schulprofilen (Gymnasien mit bilinguaalem Zug, mathematisch-naturwissenschaftliche Spezialklassen sowie Musikklassen) sowie nachweislich historisch gewachsenen besonderen schulischen Angeboten (z.B. Bläserklassen) vor.

Um auch einen Schulbesuch innerhalb des eigenen Sozialraums zu ermöglichen, ist für das Auswahlkriterium „Schulprofil“ eine Kontingentfestlegung erforderlich.

Im Rahmen des festgelegten Kontingents findet ein eigenständiges Auswahlverfahren statt, wobei auch die Auswahlkriterien nach Satz 1 und deren Rangfolge festgelegt werden können. Übersteigt die Anzahl der Bewerber die innerhalb des Kontingents zur Verfügung stehende Anzahl der Plätze, so entscheidet das Los; nicht berücksichtigte Bewerber nehmen am Auswahlverfahren außerhalb des Kontingents teil.

Zu Nummer 8 (§ 17):

Der Besuch einer Schule außerhalb Thüringens soll grundsätzlich ermöglicht werden. Die Staatlichen Schulämter werden somit für den Besuch von allgemeinbildenden Schulen auch vom Verwaltungsaufwand hinsichtlich der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen entlastet. Dennoch ist zur Überwachung der Schulpflichterfüllung von Thüringer Schülerinnen und Schülern der Besuch einer Schule außerhalb Thüringens nachzuweisen. . Wegen des Besuchs der Berufsschulen wird wegen der Besonderheiten des Berufsschulnetzes an dem Erfordernis eines genehmigten Gastschulverhältnisses festgehalten.

Zu Nummer 9 (§ 20):

Nach bisheriger Rechtslage war die Erfüllung der Schulpflicht im zehnten Schulbesuchsjahr für Schüler ohne Hauptschulabschluss nur an einer allgemein bildenden Schule oder in Vor- klassen beziehungsweise dem Berufsvorbereitungsjahr an berufsbildenden Schulen möglich. Der Zugang zu Fachklassen der Berufsschule war den Jugendlichen ohne Hauptschulabschluss selbst dann verwehrt, wenn sie einen Ausbildungsvertrag hätten vorweisen können.

In der Praxis gibt es eine signifikante Anzahl an Jugendlichen (v. a. in der Land- und Bauwirtschaft), die sich nach dem 9. Schulbesuchsjahr auch ohne Hauptschulabschluss bei Ausbildungsbetrieben bewerben.

Um hier einer Schulmüdigkeit entgegenzuwirken und mit Blick auf den Fachkräftebedarf wird die Möglichkeit des Besuchs einer Fachklasse im zehnten Schulbesuchsjahr - auch ohne den vorherigen Erwerb des Hauptschulabschlusses - eröffnet. Der Erwerb des Abschlusses erfolgt dann regelmäßig mit der erfolgreichen Absolvierung der Ausbildung (vgl. § 25 der Thüringer Berufsschulordnung).

Bei Abbruch der Ausbildung im ersten Ausbildungsjahr greifen die allgemeinen Regelungen zur Erfüllung der Schulpflicht zum Erwerb des Hauptschulabschlusses erneut.

Zu Nummer 10 (§ 28):

Die Regelung stellt klar, dass Klassensprecher ab der Klassenstufe 1 zu wählen sind und macht damit die entsprechende Regelung in § 8 der Thüringer Schulordnung entbehrlich, wonach die Möglichkeit zur Wahl eines Klassensprechers ab Klassenstufe 1 eingeräumt wird.

Zu Nummer 11 (§ 30):

Zu Buchstabe a:

Die Verpflichtung zur Übertragung des eigenen Bildes und Tones gilt für Schüler und Lehrkräfte gleichermaßen und dient unterrichtlichen und pädagogischen Zwecken. Eine Einwilligung des Schülers zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

Digitale Lernumgebungen, zu denen Bild und Ton gehören, unterstützen einen individuellen Lernzugang und eine lernförderliche Interaktion zwischen Lehrkraft und Schüler. Die digitale Interaktion ermöglicht dem Schüler seine Sozialkompetenz und seine sprachlichen Kompetenzen weiter auszubauen und zu festigen (z.B. Gruppenarbeiten, Vorträge, Präsentationen).

Zu Buchstabe b:

Der neu eingefügte Absatz 3a umfasst die Verwendung privater sowie schulischer digitaler Endgeräte (z.B. Tablet, Notebook, Smartphone) in der Schule. Die Regelung erfasst somit nur die Verwendung digitaler Endgeräte der Schüler im Lernraum Schule; der Unterricht nach Nummer 1 kann daher auch Distanzunterricht sein, welcher in den Räumlichkeiten der Schule stattfinden kann. Die Verwendung digitaler Endgeräte im häuslichen Bereich ist nicht Gegenstand dieser Regelung.

Die Notwendigkeit dieser Regelung zeigt sich in der hohen Relevanz digitaler Medien und digitaler Endgeräte in der Gesellschaft und damit auch in der Schülerschaft. Eine unbefugte Nutzung und Verwendung der Endgeräte durch den Schüler soll vermieden werden.

Nummer 1 soll eine Störung des Unterrichtsablaufs vermeiden und dem Schutz der Persönlichkeitsrechte von Schüler und Lehrkraft dienen (z.B. unbefugte Aufnahme des Bildes oder Tones von Lehrkraft und/oder Schüler).

Nummer 2 gewährt insbesondere die private Nutzung digitaler Endgeräte. Für die Verwendung digitaler Endgeräte können seitens der Schule Regelungen in der Hausordnung vorgesehen

oder im Einzelfall vom aufsichtführenden pädagogischen Personal situationsabhängig getroffen werden. Werden Nutzungsregelungen in der Hausordnung getroffen, ist die Schulkonferenz nach § 38 Abs. 3 Satz 3 Nr. 7 beteiligt.

Satz 3 sieht die Möglichkeit des Einbehalts digitaler Endgeräte der Schüler bei regelwidrigem Gebrauch durch die Schule ausdrücklich vor. Bei der Festlegung der Dauer des Einbehalts ist der konkrete Verstoß gegen die Nutzungsregelungen angemessen zu berücksichtigen.

Zu Nummer 12 (§ 34):

Zu Buchstabe a:

Redaktionelle Anpassung an Absatz 6.

Zu Buchstabe b:

Redaktionelle Anpassung an Absatz 6.

Zu Buchstabe c:

Die Verpflichtung zur Übertragung des eigenen Bildes und Tones gilt für Schüler und Lehrkräfte gleichermaßen und dient unterrichtlichen und pädagogischen Zwecken. Digitale Lernumgebungen, zu denen Bild und Ton gehören, unterstützen einen individuellen Lernzugang und eine lernförderliche Interaktion zwischen Lehrkraft und Schüler. Wie im Präsenzunterricht dient die (sichtbare) Anwesenheit der Lehrkraft dazu, die notwendige Unterrichtsstruktur auch in der digitalen Lernumgebung sicherzustellen. Die digitale Interaktion ermöglicht der Lehrkraft eine intensive und ortsunabhängige Lernprozessbegleitung.

Die Lehrkraft ist für Schüler, vor allem für Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf, eine zentrale Bezugsperson und muss daher - wenn schon nicht körperlich anwesend - zumindest sichtbar sein. Die (sichtbare) Anwesenheit der Lehrkraft ist insbesondere für den erfolgreichen Schriftspracherwerb unerlässlich sowie zur Förderung und Unterstützung des Vertrauensverhältnisses von Lehrkraft und Schüler zwingend erforderlich. Über diese visuelle und akustische Präsenz der Lehrkraft im Distanzunterricht kann ein dem Präsenzunterricht angenäherter Unterrichtsbetrieb gelingen. Die Übertragung von Bild und Ton dient zudem der Erfüllung der Aufsichtspflicht sowie der Kontrolle und Sicherstellung der Teilnahme des Schülers am Unterricht. Die Lehrkraft trägt somit in ihrer Gesamtheit (mit Bild und Ton) dazu bei, den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule adäquat zu erfüllen.

In Ausnahmefällen sind Unterrichtssituationen denkbar (z.B. selbstständige Gruppenarbeiten), bei denen auf die Übertragung des eigenen Bildes verzichtet werden kann.

Zu Buchstabe d:

Absatz 6 ermöglicht den Einsatz von geeigneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als Unterstützung von Lehrerinnen und Lehrern, Erzieherinnen und Erziehern und Sonderpädagogischen Fachkräften im Unterricht insbesondere der weiterführenden Schulen.

Pädagogische Assistenzkräfte erteilen keinen eigenständigen Unterricht. Sie nehmen auch nicht die Aufgaben von an den Schulen tätigen Sonderpädagogischen Fachkräften oder Erzieherinnen und Erziehern wahr, sondern unterstützen diese bei der Wahrnehmung ihrer Tätigkeiten. Zudem können die pädagogischen Assistenzkräfte dazu beitragen, eine sprachliche sowie kulturelle Brücke zwischen Schülerinnen und Schülern und der Schule zu bauen. Wenn sie über entsprechende Sprachkenntnisse verfügen, können sie auch den Eltern mit geringen Deutschkenntnissen als Ansprechpartner in der Schule zur Verfügung stehen.

Die Festlegungen nach Satz 3 können den entsprechenden Regelungen wie in der Lehrerdienstordnung oder in der Richtlinie des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) zur Einstellung in den Thüringer Schuldienst (Einstellungsrichtlinie) getroffen werden.

Die bisherige Regelung in Absatz 6 ist nach Abwicklung des Schulversuchs „Erprobung neuer Steuerungsmöglichkeiten der Optimierung pädagogischer Prozesse in Sozialräumen mit hohen Belastungsfaktoren“ zum Ende des Schuljahres 2021/22 obsolet.

Zu Nummer 13 (§ 35):

Durch den Einsatz von Verwaltungsassistenzen an Schulen soll eine administrative Entlastung der Schulen erreicht werden, damit sich die Schulleitungen mehr auf die notwendige Schulentwicklung und die pädagogischen Herausforderungen konzentrieren können. Qualifikationen und Stellenanteile für die Schulen sind untergesetzlich zu regeln.

Zu Nummer 14 (§ 35a):

In § 35a wurde in der letzten Novelle die Schulsozialarbeit im Schulgesetz verankert. In einem zweiten Schritt soll für alle Schulen ein bedarfsorientiertes Angebot von Schulsozialarbeit im Schulgesetz etabliert werden.

Eine bedarfsorientierte Verteilung der Stellen wird in den einzelnen Gebietskörperschaften bereits praktiziert. Grundlage der Bedarfsplanung bildet immer der örtliche Jugendhilfeplan/Jugendförderplan nebst dem Beschluss des Jugendhilfeausschusses. In diesem muss der Bedarf für Schulsozialarbeit an Hand verschiedenen Indikatoren dargestellt werden. Die zur Verfügung stehenden Landes- und kommunalen Mittel werden dann entsprechend der Priorisierung des Bedarfs verteilt.

Zu Nummer 15 (§ 38):

Zu Buchstabe a:

Mit der Pflicht der Schulen zur Erstellung eines Schulentwicklungsprogramms nach §40b Abs. 1 Satz 3, wird die Evaluation und auch das weitere schul- und unterrichtsentwickelnde Vorgehen in den Schulen weiterentwickelt. Die Erstellung eines Schulentwicklungsprogramms erfordert fachliche Begleitung und Unterstützung.

Im Zusammenhang mit der Erstellung eines Schulentwicklungsprogramms für alle Schulen wird die Schulkonferenz nach Nummer 3 informiert bzw. ins Benehmen gesetzt, da es sich in der Regel um fachinhaltliche Konzeptionen der internen Schul- und Unterrichtsentwicklung handelt. Sollten Organisationsformen betroffen sein, wie z. B. die Gründung einer anderen Schulform oder die Einrichtung jahrgangsübergreifender Klassen ist eine Entscheidung der Schulkonferenz weiterhin geboten.

Zu Buchstabe b:

Die Verfahrensweise bei Bundeswehrbesuchen wird in der Nummer 14 präzisiert.



Zu Nummer 16 (§ 40b):

Schulentwicklung und Schulqualität lassen sich nicht voneinander trennen. Um eine kontinuierliche Schulentwicklung für alle Schulen im Land zu unterstützen, wird ein Thüringer Orientierungsrahmen Schulqualität entwickelt. Dieser Orientierungsrahmen dient als Instrument der Schulentwicklung und soll als Ideengeber die innerschulische Diskussion zu Fragen der schulischen Qualität anregen, Schulen bei der Entwicklung und Präzisierung ihrer Entwicklungsziele und -planungen unterstützen sowie Orientierung und Unterstützung für die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften und Schulleitungen bieten. Er ist die orientierende Basis für das Schulentwicklungsprogramm.

Im Schulgesetz ist der allgemein verbindliche Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule formuliert. Dennoch haben Schulen spezifische pädagogische Profile, fachliche Schwerpunkte, Konzepte der Unterrichtsorganisation und Strategien der Organisationsentwicklung. Ein Schulentwicklungsprogramm, in dem die Schule ihre Ziele und ihre pädagogischen Schwerpunkte sowie ihre pädagogische Verantwortung für die eigene Entwicklung und Qualität ihrer pädagogischen Arbeit zu einem pädagogischen Profil bündelt, fehlt jedoch. Dieses wird nunmehr im Schulgesetz verankert, denn die kontinuierliche Arbeit am Schulentwicklungsprogramm ist für eine gelingende Schulentwicklung der zentrale Arbeitsgegenstand und damit von hoher Bedeutung.

In diesem Zusammenhang sollten die verschiedenen gesetzlich vorgesehenen Konzepte (wie z.B. Konzept zur Gesunderhaltung nach § 47 Abs. 1, pädagogisches Konzept der Gemeinschaftsschule §§ 4 Abs. 4, 6a Abs. 2 i.V.m. § 147a Abs. 2 ThürSchulO, Ganztagschulkonzept nach § 10 Abs. 1 und 5), welche die Schulen neben ihrem Schulkonzept, dem Berufsorientierungskonzept, dem Medienbildungskonzept und zukünftig auch dem Kinderschutzkonzept zu erstellen haben, sollten hier möglichst mit gebündelt sein. Damit werden schulische Entwicklungsziele präzisiert und dienen als Basis für die interne und externe Evaluation (vgl. Absatz 2 und 3).

Zu Nummer 17 (§ 41):

Der Schulträger hat bei der Schulnetzplanung wohnortnahe schulische Angebote, die längeres gemeinsames Lernen an Gemeinschaftsschulen ermöglichen, zu berücksichtigen und in den Schulnetzplan aufzunehmen.

Zu Nummer 18 (§ 41a):

Zu Buchstabe a und b:

Die Formulierungen zur Mindestzügigkeit von Grund- und Regelschulen werden angeglichen und für die einzelne Schule ein Anreiz zur Kooperation mit anderen Schulen nach § 41e geschaffen. Ziel ist es, einen qualitativ guten Unterricht und einen effektiven Lehrereinsatz zu ermöglichen. Bei der Regelschule kann ohne die Vorgabe einer Mindestzügigkeit ein gesetzlich vorgesehener differenzierter Unterricht in einzelnen Fächern auf verschiedenen Anspruchsebenen, welche auf den Erwerb des Haupt- oder Realschulabschlusses bezogen sind, nicht gewährleistet werden.

Eine nicht nach § 41e kooperierende Schule ist mindestens zweizügig zu führen. Dies gilt für Grund- und Regelschulen gleichermaßen. Die Ausnahmeregelungen nach § 41c bleiben daneben weiter anwendbar.

Zu Nummer 19 (§ 44a):

Die Digitalstrategie Thüringer Schule wurde am 18. Dezember 2018 vom Thüringer Kabinett beschlossen und setzt damit die KMK-Strategie „Bildung in der digitalen Welt“ konsequent um. Grundlage der Entwicklungen ist der Ausbau der digitalen Basis-Infrastruktur an den Schulen.

Mit dem DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 wird in Thüringen diese Vereinbarung zwischen Bund und Ländern umgesetzt. Der Bund und der Freistaat Thüringen wollen die notwendigen Voraussetzungen dafür schaffen, dass das Bildungssystem in Zeiten des digitalen Wandels Teilhabe und Mündigkeit für alle Heranwachsenden sowie Chancengerechtigkeit für jedes einzelne Kind ermöglicht. In der Ausstattungsempfehlung heißt es bzgl. digitaler Endgeräte: „Wenn das medienpädagogische Konzept dies vorsieht und eine Elternfinanzierung gesichert ist, sollen Schülerinnen und Schüler über ein mobiles Endgerät entsprechend den Anforderungen der Schule verfügen. Unabhängig davon sollen Klassensätze von mobilen Endgeräten an jeder Schule wie folgt vorgehalten werden: Ein Klassensatz mobile digitale Endgeräte je Zug inklusive Aufbewahrungs- bzw. Ladestationen.“

Da es nicht nur um das Ermöglichen von Distanzunterricht gehen darf, sondern digitales Lernen ein essenzieller Teil des Unterrichts werden soll, muss langfristig die Ausstattung aller Schüler gelingen, sodass dann an allen Schulen digitale Medien chancengleich genutzt werden können.

Mit der Bereitstellung eines mobilen Endgerätes ab Klassenstufe 5 in allen Schularten, ist bei einer Nutzungsdauer von 4 bis 5 Jahren die Ausstattung der Schüler mit einem digitalen Endgerät für die Dauer der gesetzlichen Vollzeitschulpflicht von zehn Jahren abgedeckt.

Zu Nummer 20 (§ 45):

Die Ermächtigungsgrundlage in Satz 2 wird zur Umsetzung des Anspruchs von Kindern im Grundschulalter auf Ganztagsbetreuung bis zum Beginn der Klassenstufe 5 nach dem Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) vom 2. Oktober 2021 (BGBl. 2021 Teil I Nr. 71, S. 4602) sowie zur Überführung des Schulversuchs „Schulzeitstreckung an Spezialgymnasien“ an den Spezialgymnasien für Musik und Sport in den Regelfall nach § 7 Abs. 7 Satz 2 erweitert. Einzelheiten werden somit in den entsprechenden Verordnungen umgesetzt.

Zu Nummer 21 (§ 45a):

§ 45a regelt den in Zeiten der Pandemie durchgeführten Distanzunterricht und etabliert ihn als Form der Schulpflichterfüllung. Die Festlegungen gelten auch für Schulen in freier Trägerschaft.

Zu Absatz 1:

Satz 1 beschreibt den Grundsatz, dass die Schüler ihre Schulpflicht in Präsenz in der Schule erfüllen; Regelfall ist der Präsenzunterricht.

Mit Satz 2 wird erstmalig eine abweichende Regelung zur Schulpflichterfüllung in Form des Distanzunterrichts aufgenommen.

Unter Distanzunterricht ist die Gestaltung des Lernprozesses mit Schülern von zu Hause aus oder auch in räumlicher Trennung zur Lehrkraft in der Schule selbst zu fassen. Ebenfalls umfasst ist die Unterrichtung mehrerer Schüler aus unterschiedlichen Schulen durch eine Lehrkraft. Somit sind auch Kombinationen von Präsenz- und Distanzunterricht (Hybridunterricht) vorstellbar.

Bezeichnend für den Distanzunterricht ist, dass es zwar keine unmittelbare Kommunikation zwischen Lehrenden und Lernenden im Sinne einer persönlichen Begegnung gibt, aber im Unterrichtsbetrieb dennoch ein Austausch sowie eine Zusammenarbeit durch den Einsatz von digitalen Lehr- und Lernmitteln in digitaler Lernumgebung ermöglicht wird.

Digitale Lernumgebungen erlauben das einfache Einbinden verschiedener digitaler Medien und Werkzeuge, wie zum Beispiel auch Kameras und Mikrophone, beim Lehren und Lernen. Somit ist die Arbeit mit Texten, Videos und Sprachaufnahmen in Videokonferenzsystemen genauso möglich wie mit Tabellen, Abbildung und Skizzen.

Dafür sind technische und strukturelle Voraussetzungen notwendig. Diese sind unter anderem die IT-Infrastruktur in der Schule einschließlich WLAN, die Verfügbarkeit digitaler Lehr- und Lernmittel sowie eines Lern-Managementsystem mit digitalen Aufgaben-Ressourcen, die den Lehrkräften dabei helfen, digitale Lernumgebungen für die Lernenden konkret auszugestalten.

Im Hinblick auf die Chancengleichheit muss für alle Schüler eine gleichwertige Möglichkeit der Teilnahme am Distanzunterricht gewährleistet sein. Dies stellt Satz 3 sicher.

Unabhängig von der Unterrichtsform sind die Grundsätze der individuellen Förderung zu berücksichtigen.

Zu Absatz 2:

In der Regel nehmen die Schüler am Präsenzunterricht nach Absatz 1 Satz 1 teil. Ausnahmen werden unter den Nummern 1 bis 3 aufgeführt, wonach aus Gründen des Gesundheitsschutzes (Nr. 1) und aus schulorganisatorischen Gründen (Nr. 2 und 3) Distanzunterricht stattfinden kann.

Unter den Genehmigungsvorbehalt seitens des zuständigen staatlichen Schulamtes sind dabei unter Nr. 3 etwa Fälle gestellt, in denen bei Einschränkungen der räumlichen oder personellen Kapazitäten an einzelnen Schulen sich ein Bedarf an Distanzunterricht ergeben kann.

Zu Absatz 3:

Distanzunterricht ist eine Organisationsform, die eine Vielzahl pädagogischer Chancen für individualisiertes und selbstgesteuertes Lernen enthält.

Auch wenn der Distanzunterricht den Präsenzunterricht nicht vollständig zu ersetzen vermag - die soziale und emotionale Komponente des Lernens bedarf einer Interaktion zwischen Lehrkraft und Lernenden sowie zwischen den Lernenden untereinander - so sollte doch der mit der Corona-Pandemie einhergegangene Digitalisierungsschub und die damit verbundenen Maßnahmen und Erfahrungen zur Re-Organisation von Schule und Unterricht nicht ungenutzt bleiben und weiterentwickelt werden.

Aus dem in den Zeiten der Pandemie durchgeführten Distanzunterricht haben sich vielfältige Impulse für unterschiedliche innovative Konzepte ergeben. Viele Lehrkräfte, Schulen und Institutionen haben elaborierte Lösungen gefunden, auf vielfältige Weise mit den Schülern in Distanz zu kommunizieren und digitale Lernumgebungen zu schaffen. Diese Impulse für digital

gestützten Unterricht gilt es aufzugreifen, weiterzuentwickeln und nachhaltig im Sinne der Unterrichtsentwicklung zu verstetigen. Hierfür schafft Absatz 3 die entsprechende Ermächtigungsgrundlage.

Die möglichen Festlegungen durch Rechtsverordnung sollen sich an den Lernvoraussetzungen des jeweiligen Bildungsgangs orientieren und das Alter, die charakterliche Reife sowie die Selbständigkeit der Schüler, insbesondere bei Schülern der Primarstufe und Schülern mit sonderpädagogischen Förderbedarf, berücksichtigen.

Zu Nummer 22 (§ 57):

Die Einführung des Distanzunterrichts nach § 45a hat eine entsprechende Anpassung der Regelung zum Datenschutz zur Folge. Um den Distanzunterricht als Form der Schulpflichterfüllung sicherzustellen und somit pädagogisch effektiv umzusetzen und zugleich den datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu entsprechen, bedarf es einer Ergänzung der Rechtsgrundlage in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten der Schüler und der Lehrkräfte.

Zu Nummer 23 (§ 58):

Durch das Ganztagsförderungsgesetz des Bundes wurden im §§ 99 Abs. 7c, 102 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII neue Statistik- und Berichtspflichten der Bundesregierung bzw. der Länder eingefügt. Die entsprechenden landesrechtlichen Regelungen bilden die erweiterte Verarbeitung von schul- und personenbezogenen Daten derzeit nicht ab.

Aufgrund der Weitergabe von schulischen Daten an Dritte, hier dem Bund aufgrund der §§ 99 Abs. 7c, 102 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII, ist der Zweck der weitergehenden Verarbeitung dieser Daten vor dem Hintergrund datenschutzrechtlicher Vorgaben erforderlich. Die Übermittlung der Daten erfolgt dann anonymisiert.

Darüber hinaus ist eine entsprechende Änderung der Thüringer Verordnung über die statistische Erhebung von personenbezogenen Daten im Kultusbereich vom 5. August 1994 (GVBl. S. 954), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Mai 2014 (GVBl. S. 200) erforderlich.

Zu Nummer 24:  
Redaktioneller Hinweis.

## **Zu Artikel 2 - Änderung des Thüringer Lehrerbildungsgesetzes**

Zu Nummer 1:

Mit der Änderung tritt an der die Stelle der bisherigen schulartbezogenen Lehrerausbildung eine auf schulstufenbezogene, nicht mehr an die Schulart gebundene Lehrerausbildung. Absatz 2 enthält die neuen schulstufenbezogenen Bezeichnungen der neuen Lehrämter. Die bisher selbständigen schulartbezogenen Lehrämter für das Lehramt an Regelschulen und das Lehramt an Gymnasien werden zu einem schulstufenbezogenen Lehramt zusammengelegt.

Zu Nummer 2:

Zu Buchstabe a:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b:

In Anlehnung an entsprechende KMK-Vorgaben werden die Inhalte des Studiums in der Grundschulpädagogik und den Bildungswissenschaften erweitert beziehungsweise neu definiert.

Zu Nummer 3:

Mit der Änderung werden die Strukturvorgaben für das Studium des neuen schulstufenbezogenen Lehramts für die Sekundarstufe I und II neu definiert. Die Regelungen berücksichtigen die bisherige Zuordnung der Lehrerausbildung in der ersten Phase zu den einzelnen Universitäten und Abschlussformen (Erste Staatsprüfung oder Master of Education).

Zu Nummer 4:

In Anlehnung und in Umsetzung für das Lehramt an berufsbildende Schulen werden die bildungswissenschaftlichen und fachdidaktischen Studienanteile neu und teilweise erweitert definiert.

Zu Nummer 5:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 6:

Es handelt sich um eine Folgeänderung mit denen für die zweite Phase der Lehrerbildung, den Vorbereitungsdienst, die neue schulstufenbezogene Lehrerausbildung grundsätzlich umgesetzt werden soll.

Zu Nummer 7:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 8:

Zu Buchstabe a:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b:

Mit dieser Neuregelung erfolgt eine Definition, welche schul- und klassenstufenbezogenen Lehrbefähigungen mit den neuen schulstufenbezogenen Lehramtsbefähigungen erworben werden. Die Regelung orientiert sich an den Bestimmungen des § 4a Abs. 2 des Thüringer Schulgesetzes zu Schulstufen.

Zu Nummer 9:

Die Regelung passt die bisherigen Regelungen zur Weiterbildung an die neue schulstufenbezogene Lehrerbildung an. Mit dem neuen Absatz 2 werden die grundsätzlichen Voraussetzungen geregelt, die erforderlich sind, damit mit Erweiterungsprüfungen, Prüfungen in einem weiteren Fach oder gleichwertigen Weiterbildungsangeboten eine Lehrbefähigung erworben werden kann. Insoweit dient die Neuregelung der Konkretisierung der bisherigen allgemeinen Regelung für die Anerkennung einer Lehrbefähigung bei erfolgreich absolvierten Weiterbildungen. Darüber hinaus stellt sie klar, dass Lehrkräfte, die als Seiteneinsteiger eine Laufbahnbefähigung erworben haben, Lehrern mit abgeschlossener regulärer Lehrerausbildung (Zweite Staatsprüfung) beim Erwerb einer weiteren Lehrbefähigung gleichstehen.

Zu Nummer 10:

Diese Erweiterung der Ermächtigungsgrundlage ist geboten, um die sich aus den UN-Behindertenrechtskonvention ergebenden Verpflichtungen in Bezug auf die Ausbildung im Vorbereitungsdienst transparenter umsetzen zu können.

Zu Nummer 11:

Mit dieser Übergangsregelung soll erreicht werden, dass mit der neuen stufenbezogenen Lehrerausbildung und den sich daraus ergebenden neuen Lehrkräften bezweckte höhere Flexibilität bei Einsatz von Lehrkräften an Regelschulen, Gemeinschaftsschulen und Gymnasien bei der Deckung des Lehrbedarfs auch auf die im Thüringer Schuldienst befindlichen Lehrkräfte, die über die bisherige schulartbezogene Lehramtsausbildung verfügen, übertragen werden kann. Zur Verbesserung der Unterrichtsversorgung, insbesondere an Regelschulen, soll diese Regelung dazu dienen, Lehrkräfte mit der bisherigen schulartbezogenen Lehrerausbildung entsprechend der neuen schulstufenbezogenen Lehrbefähigungen schulstufenbezogen einsetzen zu können.

Weiterhin werden die bisherigen Ersten Staatsprüfungen für das Lehramt an Regelschule und das Lehramt an Gymnasien in die neue stufenbezogene Lehrerausbildung übergeleitet. Entsprechendes gilt für schulartbezogene Weiterbildungen und den sich daraus ergebenden Berechtigungen.

Zudem regelt die Übergangsbestimmung den Übergangszeitraum zwischen dem In-Kraft-Treten der neuen gesetzlichen Regelungen über eine schulstufenbezogene Lehrerausbildung und dem In-Kraft-Treten der notwendigen neuen Verordnung über die Zweite- Staatsprüfung für die Lehrämter und den neuen Verordnung über die Erste Staatsprüfung für die Sekundarstufe I und II, die an die Stelle der bisherigen Verordnungen über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und über die Fächer und die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen treten. Weiterhin stellt sie sicher, dass Lehramtsstudierende, die die Erste Phase der Lehrerbildung nach den bisherigen Bestimmungen ablegen bzw. den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung nach den bisherigen Bestimmungen ablegen, automatisch in die neue Lehrerausbildung überführt werden. Eine solche Regelung ist aus Vertrauensschutzgründen und zur Vermeidung von Unsicherheiten bei den Studierenden und Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärttern, die ihre Ausbildungen nach den bisherigen Bestimmungen absolvieren, geboten.

Zu Nummer 12:

Hier handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

### **Zu Artikel 3 - Inkrafttreten**

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes.

Zu Absatz 2:

Die Gesetzesänderung tritt zum 1. August 2024 in Kraft. Damit die notwendige Zeit für die Erarbeitung und Änderung der neuen Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für die Sekundarstufe I und II sowie die Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes, des Thüringer Lehramtsanwärterzulassungsgesetzes, der Thüringer Bildungsdienstlaufbahnverordnung sowie der Thüringer Verordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter vorhanden.

Für die Fraktionen

DIE LINKE



Blechschmidt

SPD



Lehmann

BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN



Henfling

